



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 19.12.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.12.2027
Meldungsnummer: KK04-0000030932

Publizierende Stelle
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf

Kollokationsplan und Inventar Fabrica Artis GmbH in Liquidation

Schuldner:
Fabrica Artis GmbH in Liquidation
CHE-485.133.663
Huebwiesstrasse 4
8117 Fällanden

Rechtliche Hinweise:
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 08.01.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 29.12.2022

Auflagestelle:
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf,
Bettlistrasse 28,
8600 Dübendorf

Kontaktstelle für Beschwerden:
Siehe unter Bemerkungen

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:
Siehe unter Bemerkungen

Bemerkungen:

Im Konkurs über die genannte Firma liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Dübendorf zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Uster rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.